



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 23. Dezember 2021

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

15. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19

Fortschreibung des Erlasses vom 20. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

die aktuelle Entwicklung der Impfkampagne macht es erforderlich, das
Impfgeschehen gegen COVID-19 gemäß Erlass vom 9. September 2021

in der Fassung vom 20. Dezember 2021 wie folgt fortzusetzen:

Zeitlicher Abstand zur Auffrischungsimpfung – Anpassung

Seite 2 von 2

Gemäß Beschluss der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) zur 16. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung kann die Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff für Personen ab 18 Jahren bereits ab dem vollendeten 3. Monat nach Abschluss der Grundimmunisierung verabreicht werden.

Ziel ist es, durch den verkürzten Impfabstand mehr Menschen eine schnelle Auffrischungsimpfung zu ermöglichen, somit schwere Verläufe von COVID-19 zu verhindern und die Übertragung insbesondere der sich ausbreitenden Omikron-Variante zu vermindern.

Im Rahmen der Impfangebote der Kreise und kreisfreien Städte werden Auffrischungsimpfungen daher für Personen angeboten, bei denen die Grundimmunisierung mindestens drei Monate zurückliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann